



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.ru4@noel.gv.at

Betrifft:

ZI. RU4-U-869; evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.;
Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“, Antrag gemäß § 5
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000;
Einwendungen der Forschungsgemeinschaft LANIUS zum UVP-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

It. Kundmachung vom 2. Mai 2018 (ZI: RU4-U-869) hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. mit Eingabe vom 30.06.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beim Amt der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“ gestellt. Die Auflagefrist wurde von 2. Mai 2018 bis einschließlich 15. Juni 2018 festgesetzt.

Im Folgenden erhebt die Forschungsgemeinschaft LANIUS fristgerecht

EINWENDUNGEN

gegen das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“ und begehrt damit Parteistellung im gegenständlichen UVP-Verfahren (ZI: RU4-U-869). Umfangreiche fachliche Begründungen zu den Einwendungen finden sich im beiliegenden Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Schreibens darstellt.

Zur Parteistellung der Forschungsgemeinschaft LANIUS:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat den Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (in der Folge: FG LANIUS)



mit Bescheid vom 8. Februar 2012 zu BMLFUW-UW.1.4.2/0008- V/1/2012 als Umweltorganisation anerkannt. Entsprechend diesem Bescheid ist die FG LANIUS berechtigt, in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland und Wien die Parteirechte in UVG-Verfahren wahrzunehmen. Gemäß § 19 Abs 10 UVP-G hat eine anerkannte Umweltorganisation Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gem § 9 Abs 1 UVP-G schriftliche Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Zur Vorhabensbeschreibung lt. Kundmachung:

Die EVN plant die Modernisierung des historischen Kraftwerkes Rosenberg. Dabei sind die Neuerrichtung von Krafthaus und Wehranlage, die Vergrößerung des bestehenden Stauraums und die Sanierung des Triebwasserstollens geplant.

Im Zuge des Vorhabens wird es durch die Neuherstellung einer Unterwassereintiefung (Tieferlegung der Flusssohle) von bis zu 1,5 Meter zu Entnahmen von Flusssediment aus dem Kamp sowie einer Neugestaltung der Flussufer sowohl im Oberwasser als auch im Unterwasser kommen. Durch Maßnahmen zur Tieferlegung der Flusssohle und zur Strukturierung werden sowohl die Flusssohle als auch die flussnahen Uferbereiche über eine Länge von 1,588 km neu gestaltet.

Das Stauziel wird um ca. 1,62 m erhöht, der geplante Stau um etwa 300 m auf insgesamt 1031 m verlängert, der Stauraum soll ein Volumen von etwa 300.000 m³ umfassen. Das Triebwasser wird über den bestehenden Stollen dem Krafthaus und den Turbinen zugeleitet. Dafür sind Ertüchtigungen am Stollen notwendig. Die maximale Leistung erhöht sich auf 2,22 MW, der Ausbaudurchfluss auf 16 m³/s und die jährliche Stromerzeugung verdoppelt sich von 4,06 GWh auf 8,14 GWh.

In der Restwasserstrecke sind keine Maßnahmen vorgesehen. Im Bereich unmittelbar vor dem Krafthaus sind die Auflassung der bestehenden Furt und die Verziehung der Unterwassereintiefung in die Restwasserstrecke geplant. An der geplanten Wehranlage werden eine Fischaufstiegsschnecke und eine Wasserkraftschnecke zur Restwassernutzung vorgesehen.

Das bestehende Krafthaus soll durch einen neuen, kleineren Bau an derselben Stelle ersetzt werden. Für die Zufahrt vom Krafthaus zur Wehranlage sollen die bestehenden Wirtschaftswege ertüchtigt werden. Neue Wege sind nicht geplant. Die bestehende Fußgängerbrücke soll abgetragen und durch eine neue Brücke ersetzt werden. Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz soll unverändert



bleiben.

Als wesentliche Einreichungsgrundlage dient die Umweltverträglichkeitserklärung vom 18. April 2018, koordiniert und fachlich beraten vom Unternehmen Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH. Diese spricht in der zusammenfassenden Beurteilung dem Gesamtprojekt „in der Bau- und Betriebsphase“ in allen Fachbereichen eine Umweltverträglichkeit zu und kommt damit zu folgendem Schluss *„Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“ aus fachlicher Sicht gemäß den der gegenständlichen UVE zugrunde liegenden Angaben und unter Voraussetzung, dass alle festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden, als „umweltverträglich“ einzustufen. (Umweltverträglichkeitserklärung Seite 92)*

FG LANIUS begehrt Parteistellung im Verfahren „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“ und erhebt fristgerecht wegen gravierender Mängel in verschiedenen entscheidungsrelevanten Sachgebieten der UVE zusammengefasst nachfolgende Einwendungen:

1. Themenbereich Wasser – Wasserrecht – Wasserrahmenrichtlinie

- Restwasser von 600 l/s ist laut QZV deutlich zu wenig
- Stauverlängerung durch KW-Neubau überschreitet Kleinräumigkeit
- Neuer Stau wirkt als langfristige Geschiebefalle
- Unterwasser-Eintiefung zerstört irreversibel Fließgewässer-Lebensraum
- Ausweisung als HWMB ist nicht gerechtfertigt
- Widersprüche bei der Herleitung der Sanierungsziele
- Erhebliche Vorbelastungen werden nicht streng genug beurteilt (Verschlechterungsverbot, Vorsorge-Prinzip, Weser-Urteil, Qualitätszielverordnung)
- Fachliche Qualifikation des Fischökologie-Bearbeiterteams wird angezweifelt (falsche Bestimmung einer Fischart)
- Umweltziele können nicht überprüft werden, wenn deren Erfüllung von spekulativen Annahmen abhängt, die in der Zukunft liegen (und eintreten können oder auch nicht)
- Mögliche Restriktionen des Wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes zum Schutz der Fließgewässer wurden nicht behandelt

2. Themenbereich Naturschutz – Artenschutz (FFH, Vogelschutz)

- Zerstörung von naturbelassenen Fließgewässerlebensräumen durch Überstauung und Eintiefung
- Beeinträchtigung der natürlichen morphologischen Entwicklung der Restwasserstrecke durch weitgehenden Entzug des Überwassers



- Irreversible Flächenverluste und Beeinträchtigung von Auwäldern
- Bedeutsame erhebliche Habitatverluste für geschützte Arten (z.B. Scharlachkäfer, Koppe, Würfelnatter, Amphibien)
- Störwirkung durch Bau, Betrieb und mögliche Folgenutzung beeinträchtigt den Schutz von Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Seeadler)
- Der strenge Schutz von Arten, die vom Vorhaben in besonderer Weise betroffen sind, wurde nicht ausreichend behandelt.

3. Themenbereich Naturschutz – Landschaft

- Im Naturschutzgesetz (§ 8 Abs.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000) enthaltene wesentliche Kriterien bei der Beurteilung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebieten wurden nicht behandelt.
- Zeitgemäße Methoden der Landschaftsbildbewertung mit Visualisierung von Eingriffen wurden nicht angewendet.
- Die Entfernung einer 100 Jahre alten Kraftwerksanlage mit Neubau eines Wehres, Errichtung eines neuen Krafthauses, Ertüchtigung von unbefestigten Wegen zu (asphaltierten?) Zufahrtsstraßen und Errichtung einer Straßenbrücke an Stelle eines Fußgängersteiges, kann nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie deren ökologische Funktionsfähigkeit sein.

Die FG LANIUS ist der Ansicht, dass aufgrund der oben aufgezeigten Mängel die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unvollständig und in Teilen fehlerhaft ist und die in der UVE beschriebenen Maßnahmen, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt weder vermeiden noch einschränken, geschweige denn ausgleichen können.

Wir erachten das o.a. Vorhaben hinsichtlich der Rechtsmaterien NÖ Naturschutzgesetz und Wasserrechtsgesetz in wichtigen Punkten als nicht umweltverträglich und zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht genehmigungsfähig und beeinspruchen daher das Vorhaben zur Modernisierung des Kraftwerks Rosenberg am Kamp in der vorgelegten Form, die einem Neubau gleichkommt.

Die FG LANIUS stellt den Antrag,

- auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, das für Parteien des Verfahrens offen ist;



- die Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) beim Amt der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge das eingereichte Vorhaben nicht genehmigen und den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zur Modernisierung des Kraftwerkes Rosenberg am Kamp abweisen oder zurückweisen;
- in eventu dem Bewilligungswerber die Überarbeitung und Ergänzung der UVE unter Beachtung der von uns angeführten Einwendungen aufzutragen.

Wir gehen davon aus, dass die Fachberichte der Umweltverträglichkeitserklärung im Zuge der angestrebten Verfahrenskonzentration neben dem UVP-G 2000 auch für die Beurteilung des Vorhabens nach dem NÖ Naturschutzgesetz (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie), dem Wasserrechtsgesetz (besonders Wasserrahmenrichtlinie) und Forstgesetz herangezogen werden. Dementsprechend beziehen sich unsere Einwendungen auch auf diese genannten Gesetzesmaterien. Detaillierte Begründungen zu den Einwendungen finden sich teils im Anhang dieses Schreibens, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Einwendungen darstellt, bzw. werden nach Auswertung der bisher nicht zugänglichen Unterlagen (Akteneinsicht) nachgereicht. Dies auch deshalb, da ein von den Umweltverbänden gemeinsam mit der Erstellung von Einwendungen beauftragter externer Gutachter in der letzten Woche kurzfristig erkrankt ist, und die Einarbeitung dieser Ergebnisse in unsere Einwendungen nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Braun Obmann	Roman Portisch, MSc Obmann-Stellvertreter

Spitz, 14.Juni 2018